

IfM-Hintergrundpapier

Vorläufige Einschätzungen des IfM Bonn zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronaviruspandemie auf den Mittelstand

Friederike Welter, Hans-Jürgen Wolter und Peter Kranzusch

Stand 26. März 2020

Institut für
Mittelstandsforschung

IfM
BONN

www.ifm-bonn.org

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

Autoren

Prof. Dr. Friederike Welter, Hans-Jürgen Wolter,
Peter Kranzusch unter Mitarbeit von Brigitte
Günterberg, Dr. Rosemarie Kay, Dr. André Pahnke,
Dr. Stefan Schneck und Dr. Christian Schröder

Bonn, 26. März 2020

Das IfM Bonn ist eine Stiftung
des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorbemerkung

Größere Teile auch der mittelständischen Wirtschaft sind von der Coronaviruspandemie in Mitleidenschaft gezogen. Viele Unternehmer_innen wurden hierdurch in einen Schock versetzt. Die Ankündigungen von Hilfsmaßnahmen helfen, den psychologischen Schock zu überwinden. Was die Bewältigung der Situation jedoch besonders schwierig macht, ist die Ungewissheit darüber, wie lange die verordneten und freiwilligen Maßnahmen zur Eindämmung von sozialen Kontakten im In- und Ausland nötig sind. Für viele wird sich die Situation als schwierig bis existenzbedrohend erweisen, andere werden aber auch nach kreativen Wegen suchen, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass wir derzeit die Pandemiefolgen als zu negativ einstufen, wenn ein sukzessiver Restart von bestimmten Wirtschaftssektoren ab Mai möglich wäre.

In der Vergangenheit hat sich der Mittelstand in krisenhaften Zeiten aufgrund seiner stärkeren Langfristorientierung im Vergleich zu managementgeführten Unternehmen, aber auch aufgrund seiner geringeren Abhängigkeit von Auslandsmärkten als stabilisierend erwiesen. Die gegenwärtige Krise unterscheidet sich womöglich von den vorangegangenen. Was kann getan werden, dass der Mittelstand so gestützt wird, dass er während/nach der Coronapandemie wiederum zum Erhalt der volkswirtschaftlichen Kreisläufe beitragen kann?

Das IfM Bonn geht dabei in den nachfolgenden Betrachtungen von **zwei Krisenszenarien** aus:

- 1) Szenario 1: Stillstand von 2 bis 2,5 Monaten in bestimmten konsumorientierten und herstellenden Wirtschaftszweigen und danach Beginn eines sukzessiven Ausstiegs aus den Einschränkungen mit auflebender wirtschaftlicher Aktivität und ansteigendem Konsum.
- 2) Szenario 2: Stillstand von mehr als 6 Monaten, der auf weitere Wirtschaftszweige übergreift bzw. einen weiteren Nachfrageschock auslöst, da die Einschränkungen nicht aufgelöst werden können.

Grundsätzlich empfiehlt das IfM Bonn, neben den jetzt anlaufenden Maßnahmen zur Krisenbewältigung (mögliche) weitergehende bzw. längerfristige Auswirkungen auf den Mittelstand bereits jetzt in den Blick zu nehmen. Die bisher getroffenen Maßnahmen dürften kurzfristig die größten Krisenauswirkungen bei den mittelständischen Unternehmen verschiedener Größen abfedern. Längerfristig werden die mittelständischen Unternehmen abhängig von ihrem Alter (Neugründung, Bestand, Übergabe)

sowie von ihrer Einbindung in die internationale Arbeitsteilung und Wertschöpfungsketten weiteren Unterstützungsbedarf haben.

Krisenfestigkeit von Bestandsunternehmen

- Unternehmen können bei (erwartbarem) solidarischem Verhalten von Vertragspartnern (Fix-)Kosten senken oder stunden (z.B. Mietkosten). Vermieter und Zulieferer dürften – ähnlich wie bei Sanierungen in der Insolvenz – oft ein hohes Interesse an der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses haben.
- Die Eigenkapitalausstattung deutet generell auf eine gute Krisenfestigkeit des Mittelstands hin. Die Eigenkapitalquote der KMU ist dank der guten Gewinnsituation in den vergangenen Jahren höher als zu Beginn der Finanzkrise 2008/2009. Sie lag in 2017 bei 29 % (2003: 15 %) und damit nahezu gleichauf mit der von großen Unternehmen (32 %).
- Dank starker Zuwachsraten in den letzten Jahren weisen im Durchschnitt auch die Kleinstunternehmen mittlerweile ähnlich hohe Eigenkapitalquoten auf wie die großen Unternehmen. Allerdings ist der Anteil der Kleinstunternehmen, die überhaupt kein Eigenkapital bilanziell ausweisen, deutlich höher als bei größeren Unternehmen. So hat rund jedes vierte Unternehmen (23 % in 2016) in der Größenklasse mit bis zu einer Millionen Euro Jahresumsatz kein Eigenkapital. (Zum Vergleich: Anteil der großen Unternehmen ohne Eigenkapital 4 %). Von gut 3,3 Millionen Kleinstunternehmen mit einem Umsatz zwischen 17.500 und 1 Millionen Euro haben damit ca. 770.000 keinen Kapitalpuffer, auf den sie in der Krise zurückgreifen können. Sie werden mit einer höheren Wahrscheinlichkeit bereits in Szenario 1 eine Liquidation einleiten (müssen) als die größeren Unternehmen. Im Einzelhandel ist der Anteil der „kapitallosen“ Unternehmen etwas höher. Dementsprechend sind dort von den insgesamt knapp 340.000 Unternehmen mit einem Jahresumsatz zwischen 17.500 und 1 Million € Jahresumsatz etwa 110.000 als potenziell gefährdet anzusehen. Im Szenario 2 dürfte die Liquidationsrate nochmals stark steigen – auch bei kleinen und mittleren Unternehmen.
- Maßnahmen wie Kurzarbeit und die angekündigten geförderten Kredithilfen bieten Arbeitgebern umfassend Entlastung. Kleinstunternehmen haben jedoch wenig Erfahrung mit der Beantragung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Krediten und scheuen grundsätzlich eine Fremdkapitalaufnahme. Die Inanspruchnahme dürfte in Dienstleistungsbranchen, in denen die Umsätze nicht nachgeholt werden können, verhalten ausfallen. Große Bedeutung wird daher der Soforthilfe für Solo-

Selbstständige und Kleinstbetriebe zukommen. Beschlossen sind abgestufte Einmalzahlungen für eine Überbrückung von 3, unter bestimmten Umständen 5 Monaten.

- Die Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse kann durch die ergriffenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gelingen. Kurzarbeitergeld sollte aber wochenweise genehmigt werden, statt monatsweise. Anders könnte sich das für Kleinstunternehmen und Wirtschaftszweige ohne digitalisierbare Dienstleistungen oder Vermarktungswege wie Gastronomie/Hotels oder Freizeit-/Kulturunternehmen darstellen.

Mit Blick auf die Bestandsfestigkeit geht das IfM Bonn zusammenfassend von folgenden Auswirkungen aus:

Szenario 1:

- Bei den meisten mittelständischen Unternehmen dürfte eine kurzfristige Krise nicht zur Liquidation führen. Ausnahme: Unternehmen mit geringen Ressourcen und hohen laufenden Fixkosten oder solche, die sich scheuen, Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen. In einigen Bereichen lassen sich die ausgefallenen Umsätze in größeren Teilen nach Abflauen der Krise nachholen, in anderen, z.B. der Gastronomie, jedoch nicht.
- Dennoch werden die Kapitalreserven für Investitionen etc. abschmelzen. Investitionen hängen von den Markterwartungen ab. Dafür bedarf es halbwegs verlässlicher Perspektiven, wann welche Einschränkungen zurückgenommen werden sollen.
- Der Unternehmensbestand ist insbesondere in der Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitwirtschaft, im Einzelhandel, Tourismus- und Gaststättengewerbe gefährdet. Das gleiche gilt für Soloselbstständige, wenn diese hohe Fixkosten haben. Selbstständige mit geringen laufenden Kosten lassen ihre Tätigkeit wahrscheinlich ruhen und nehmen sie bei Wiederbelebung der Wirtschaft wieder auf. Speziell für diese Gruppe dürften Einmalzahlungen und nachgeordnet die Grundsicherung geeignete Hilfsmaßnahmen sein.

Szenario 2:

- In diesem Fall ist eine höhere Rate an Liquidationen und ein Übergreifen auf weitere Wirtschaftszweige, die als Zulieferer fungieren, zu erwarten. Die internationale Nachfrage dürfte stufenweise weiter wegbrechen. Allgemein wird die Investiti-

ons- und Innovationstätigkeit zurückgehen. Gesunkene Öl- und Baupreise dürften hingegen das Aufleben der Unternehmen befördern.

- Eine länger anhaltende Einkommenslosigkeit könnte bei der Hälfte der 2,3 Millionen Soloselbstständigen und der Hälfte der 1,8 Millionen Selbstständigen mit Beschäftigten eintreten. Hier muss mit einem Abbau von Arbeitsplätzen gerechnet werden, insbesondere bei den Kleinstunternehmen – und unter diesen insbesondere bei denjenigen mit sehr geringen Umsätzen. Immerhin beschäftigen die Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 100.000 € bereits 1,2 Millionen Personen. Auch wenn diese Arbeitsplätze nicht alle wegfallen werden, weil es sich teilweise um wirtschaftlich nicht selbstständige rechtliche Einheiten handeln dürfte, ist selbst bei Erhalt eines Drittels der Arbeitsplätze mit dem Abbau von rund 850.000 Stellen zu rechnen. Dies dürfte jedoch eher die untere Grenze der zu erwartenden Verluste darstellen. Unterstellt man mit steigenden Jahresumsätzen sukzessive ansteigende Krisenfestigkeit, landet man bei einer Obergrenze von gut 1,6 Millionen wegfallender Arbeitsplätze. Hierbei handelt es sich natürlich nur um eine erste grobe Abschätzung.

Die Bestandsfestigkeit und Investitionskraft des Mittelstands wird durch die bereits verfügbaren Maßnahmen gestärkt. Zu prüfen wäre eine Abstufung der Hilfen in Abhängigkeit davon, wie stark die jeweiligen Branchen von der Krise betroffen sind. Im Szenario 2 müssten die bereits ergriffenen Maßnahmen gegebenenfalls verlängert bzw. angepasst und/oder ergänzt werden.

Auch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht schützt Bestandsunternehmen. Das Insolvenzrecht ermöglicht zudem sogenannte Schutzschirmverfahren mit 3-monatiger Zahlung des Insolvenzausfallgeldes für Personalkosten, das von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt und aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert wird. Das Insolvenzausfallgeld muss dabei nicht zurückgezahlt werden. Es könnte deshalb auf Dauer das Anschieben der Unternehmenstätigkeit erleichtern, weil es z.B. erforderliche Reinvestitionen ermöglicht. Als schwer erweist sich im Fall von Betriebsrentenanwartschaften die Einigung mit dem Pensionssicherungsverein. Die Einführung des geplanten Reorganisationsverfahrens vor der Insolvenz nach neuer EU-Richtlinie könnte vorgezogen werden. Ähnlich funktionieren die erprobten Maßnahmen wie "Runde Tische" der KfW und der Wirtschaftskammern.

Einkommenssicherung von Selbstständigen

Zur Stabilisierung der Haushaltseinkommen von Selbstständigen tragen die Einkommensersatzleistung des Infektionsschutzgesetzes und nachrangig die ALG II-

Leistungen bei. Sie dienen auch dazu, die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Selbstständigen zu gewährleisten. Auszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind aber nur dann für eine kurzfristige Liquiditätsverbesserung geeignet, wenn sie rasch erfolgen können. Eine schnelle Abwicklung von Auszahlungen liegt in der Verantwortung der Bundesländer.

Grundsicherung: Eine erste grobe Schätzung des IfM Bonn, die auch die Soloselbstständigen berücksichtigt, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, die mit einem Nachfrageeinbruch seitens der privaten Haushalte konfrontiert sind, und unter Berücksichtigung des vorhandenen Vermögens in den Haushalten der Selbstständigen ergibt eine Anzahl von bis 300.000 selbstständig tätigen Personen, die einen Anspruch auf ALG II haben könnten. Ein Teil davon dürfte bereits zu den 70.000 ALG II-beziehenden Bedarfsgemeinschaften mit einem selbstständigen Haushaltsmitglied gehören.

Die Grundsicherung hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich als Instrument zur Überwindung kurzfristiger Unternehmenskrisen mit der Folge der Einkommenslosigkeit bewährt. Allerdings ist zu bedenken, dass dieses Instrument nicht für die aktuelle Extremsituation geschaffen wurde. Entsprechend knüpft die Inanspruchnahme der Hilfe an Bedingungen an, die in der aktuellen Situation gelockert werden müssen, was nach heutigem Kenntnisstand auch in Bezug auf die Vermögensprüfung vorgesehen ist. Eine Leistungsgewährung an das vorrangige Aufzehren des Vermögens zu binden, erscheint aus IfM-Sicht nicht angemessen.

Von den gegenwärtig selbstständigen Beziehern musste mehr als ein Viertel vor dem Bezug von ALG II ein angesammeltes Vermögen aufzehren. *Notwendiges* Betriebsvermögen ist davon ausgenommen, die Befreiung wird jedoch von den Jobcentern mitunter recht restriktiv ausgelegt. Das ALG II wird auf Basis einer Einkommensprognose für die kommenden sechs Monaten bewilligt. Andererseits werden nur Ausgaben anerkannt, die in diesem Bewilligungszeitraum anfallen – Abschreibungen haben daher keine einkommensmindernde Wirkung – und müssen vom jeweils zuständigen Jobcenter als betriebsnotwendig, unvermeidlich und angemessen bewertet werden.

Empfehlungen zur Grundsicherung von Selbstständigen:

- Die jetzt für sechs Monate wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung ist zu begrüßen. Allerdings ist ein genereller Verzicht auf die Vermögensprüfung ordnungspolitisch problematisch, da die Förderung hochvermögender Haushalte bei kurzfristigen Verlusten unangemessen wäre.

- Zu empfehlen sind eine vereinfachte Einkommensprognose für nur 2 Monate (statt 6-Monatsdurchschnitt) und ein – vorläufiger – Verzicht auf Maßnahmen zur Senkung der Fixkosten der Lebensführung (z.B. Pflicht zum Umzug oder Tarifwechsel in der privaten KV).
- Die Grundsicherung ist als Hilfe auf individueller Ebene zur Sicherung eines minimalen Lebensunterhalts der Bedarfsgemeinschaft konzipiert. Sie stellt keine Liquiditätshilfe für das Unternehmen dar. Der Einkommenszuschuss durch die Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe der Bundesregierung wirkt somit umfassender (auch einige Bundesländer und Städte zahlen Zuschüsse an Selbstständige aus).

Ausbildung im Mittelstand

Im Szenario 1 sind bis auf bestimmte Wirtschaftszweige wie dem Hotel- und Gaststättengewerbe eher geringe Effekte auf die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen zu erwarten. Dafür sind die generellen Schwierigkeiten, gute Auszubildende zu finden, mittlerweile zu groß. Im Szenario 2 könnte gerade bei Kleinbetrieben die Ausbildungsneigung weiter sinken.

Gründungen

Das Gründungsgeschehen wird zunächst rückläufig sein – insbesondere in den Bereichen, in denen krisenbedingt die Nachfrage einbricht. Aufgrund der Einreisebeschränkungen ist zudem die Einreise von Gründungsinteressierten aus dem Ausland erschwert oder unmöglich. Im Jahr 2019 war das Gründungsgeschehen auch im gewerblichen Bereich stabil, der noch immer den weit überwiegenden Teil der Gründungen stellt. Die Anzahl der gewerblichen Gründungen wird in 2020 voraussichtlich auch ohne die Folgewirkungen der Coronapandemie abnehmen (u.a. wegen der Wiedereinführung der Meisterpflicht in einer Reihe von Gewerken). Bei vielen (verkammerten) Freien Berufen (Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte, Tierärzte, Architekten, Ingenieure) ist ein Rückgang der Gründungsneigung eher nicht zu erwarten.

In welchem Ausmaß die Gründungsaktivitäten zurückgehen werden, hängt von der Dauer der akuten Krise ab.

- Bleibt es grob bei Szenario 1, werden sicherlich viele der geplanten Gründungsvorhaben zeitlich verzögert noch umgesetzt.
- Bei Szenario 2 ist unklar, ob es nur zu einer Verstärkung der Reaktionen auf Szenario 1 kommt. Möglicherweise werden Gründungen wieder stärker als eine Al-

ternative zur (erwarteten) Arbeitslosigkeit gesehen und genutzt; dies könnte wiederum Auswirkungen auf ihre langfristigen Beschäftigungseffekte und Wachstumsperspektiven haben. Mittelfristig – nach Abflauen der akuten Krise – ist jedenfalls durchaus wieder mit einem vorübergehenden Anstieg der Gründungszahlen zu rechnen.

- Allgemein sind mehr Gründungen mit IT-relevanten Geschäftskonzepten bzw. digitalisierbaren Angeboten zu erwarten, auch wenn die dafür erforderliche Fachkräftezuwanderung vorerst schwerer zu realisieren sein wird.
- Die Corona-Krise wird die Überlebensraten neugegründeter Unternehmen generell absenken. Dabei wird es branchenabhängige Unterschiede geben, die sich womöglich weniger an alten Mustern orientieren, sondern eher an den krisenbedingten Nachfrageeinbrüchen. Bisher waren nach einem Jahr rund 78 % aller Gründungen (gemessen am Gründungsjahr 2012), nach fünf Jahren noch 40 % am Markt aktiv. Dies unterscheidet sich allerdings nach Unternehmensgröße zum Gründungszeitpunkt (niedriger bei Gründungen ohne Beschäftigte) und nach Wirtschaftszweigen (unterdurchschnittlich in Verkehr, Kfz-Handel, Kunst/Unterhaltung/Erholung, Gastgewerbe).

Datengrundlagen

- Unternehmensbestand und Überlebensraten: Statistisches Unternehmensregister. Unternehmen mit mindestens einem SV-Beschäftigten und/oder steuerpflichtigem Umsatz von mehr als 17.500 Euro. D.h. Kleinstunternehmen mit geringeren Umsätzen (dar. Soloselbstständige) sind nicht vollständig erfasst
- Selbstständige Bestand: Hochrechnungen des Mikrozensus (Saisonal Selbstständige untererfasst)
- Gewerbeanzeigenstatistik als Grundlage für gewerbliche Gründungs-/Liquidationsstatistik des IfM, Angaben der Finanzverwaltungen der Bundesländer für die freiberufliche Gründungsstatistik (Angaben für 2019 Anfang April 2020)
- Eigenkapitalquoten und Entwicklungsverlauf laut Deutscher Bundesbank, ergänzt durch Angaben des Deutschen Sparkassen -und Giroverbandes
- Selbstständige in der Grundsicherung nach Panel "Arbeitsmarkt und soziale Sicherung" (PASS) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) Nürnberg und Statistiken der Bundesagentur für Arbeit